

1. Einleitung

Die *Bundesagentur für Arbeit* informiert über die „Tätigkeit des Tierheilpraktikers/der Tierheilpraktikerin“: „Der Zugang zur Tätigkeit ist nicht geregelt. Üblicherweise wird eine abgeschlossene Ausbildung als Tierheilpraktiker/in erwartet. Jedoch ist weder die Qualifikation zum Tierheilpraktiker/zur Tierheilpraktikerin rechtlich geregelt, noch ist die Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker/in geschützt. Da die Ausübung der Heilkunde bei Tieren keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegt und damit ohne behördliche Genehmigung ausgeübt werden kann, darf jeder im gesetzlich erlaubten Rahmen berufs- und gewerbsmäßig Tiere behandeln – entsprechendes Können und Wissen vorausgesetzt.“¹

So weit, so richtig. Abgesehen von der Formulierung, es werde „üblicherweise eine abgeschlossene Ausbildung als Tierheilpraktiker/in erwartet“: *Wer* erwartet solche Ausbildung? Und *auf welcher Grundlage*, wenn doch der Zugang zur Tätigkeit nicht geregelt ist? Und gibt es überhaupt eine standardisierte Ausbildung, deren Abschluss, von wem auch immer, erwartet werden könnte?

Die *Bundesagentur für Arbeit* weiß dies alles wohl selbst nicht. Die Informationen, die sie zum Tätigkeitsbild des Tierheilpraktikers bereithält, vernebeln jedenfalls mehr als sie erhellen. Immerhin werden ein paar Anhaltspunkte geliefert, was man sich unter „entsprechendem Können und Wissen“ vorzustellen habe, das Voraussetzung sei für tierheilpraktisches Handeln: ein eigener „Kompetenzenkatalog“ listet hierzu eine Reihe an Begriffen auf: „Anamnese, Diagnose, Naturheilkunde, Naturheilverfahren, Therapie, Tierkrankheiten, Tierphysiologie, Tierpsychologie; Akupunktur, Bach-Blütentherapie, Homöopathie, Hydrotherapie, Balneotherapie, Neuraldiagnostik und -therapie, Phytotherapie, Isopathie; Beratung und Tierschutz“.²

Ungeachtet des Umstandes, dass die Bundesarbeitsbehörde Bach-Blütentherapie offenbar für ein seriöses Heilverfahren hält – die *online*-Datenbank der Agentur weist zum Stichtag 13.1.2005 nicht weniger als 57 einschlägige Kurse aus –, sollen die kommentarlos aneinandergefügte Begriffe wohl bedeuten, dass der Tierheilpraktiker „irgendwie“ Ahnung davon haben müsse. Zur Frage, wie das Vorliegen der geforderten

Kompetenzen überprüft werden sollte, wenn noch nicht einmal deren Erwerb verpflichtend geregelt ist, gibt es keinen Hinweis.

Gänzlich abstrus werden die Angaben der *Bundesagentur für Arbeit* unter dem Stichwort „Ausbildungsdauer/-zeit“: Die Ausbildung zum Tierheilpraktiker dauere „in der Vollzeitform in der Regel zwei Jahre, in verschiedenen Teilzeitformen (Blockunterricht, Wochenendveranstaltungen und so weiter) 8-36 Monate. Als Fernunterricht mit Nahunterricht beträgt die Ausbildungsdauer zwischen 12 und 24 Monate.“³ Offenkundig hat sich in der Arbeitsbehörde niemand die Frage gestellt, wie eine *Teilzeit*ausbildung im Block- oder Wochenendunterricht in acht Monaten zu absolvieren sein soll, während eine auf dasselbe Berufsziel hinführende *Vollzeit*ausbildung zwei Jahre dauere. Auch scheint niemand die angebotenen Kurse selbst überprüft zu haben: eine *Vollzeit*ausbildung zum Tierheilpraktiker gibt es nicht und hat es nie gegeben.⁴

In der behördlichen Datenbank finden sich aktuell zweiundzwanzig Tierheilpraktikerschulen aufgelistet (Stand 3/2005). Bei Lichte besehen handelt es sich allerdings um eine sehr viel geringere Zahl an Einrichtungen: *Akademie für Tiernaturheilkunde, animalmundi-Schule für Tierhomöopathie, Deutsche Paracelsus-Schulen, Freies und Privates Ausbildungsinstitut für Alternative Tierheilkunde, Heilpraktikerschulen Gehl, Heilpraktiker-Schule Kiel, Informations- und Ausbildungsstätten für ganzheitliche Therapien W. Bürschel, Institut für berufliche Weiterbildung, Institut für Huforthopädie, Private Schule für Tierheilpraktiker Schichtl, Schulungszentrum für biologisch-veterinäre Medizin und Vet. med. Akademie für Naturheilkunde*. Ein paar davon werden, aus welchem Grunde immer, doppelt und dreifach angeführt.⁵ Sämtliche der genannten Einrichtungen führen ausschließlich Teilzeit- beziehungsweise Selbststudienkurse im Angebot, andere Modelle gab und gibt es, wie gesagt, nicht.

Der Umstand, dass nur weniger als ein Drittel der bestehenden Schulungseinrichtungen für Tierheilpraktiker in der Datenbank der *Bundesagentur für Arbeit* aufgelistet ist, suggeriert eine qualitativ bedingte Auswahl. Tatsache ist indes: die nicht erwähnten Schulen unterscheiden sich von den erwähnten nicht im Geringsten. Die Aufnahme in die Datenbank wird offenbar völlig willkürlich und ohne irgendwelche Überprüfung vorgenommen, sie hat in Hinblick auf die Qualität der jeweiligen Einrichtung nicht den geringsten Aussagewert.

Die Angaben der Arbeitsbehörde zu Ausbildung und Tätigkeitsbild des Tierheilpraktikers sind alles andere als verlässlich, vielfach sind sie grob irreführend oder auch rundheraus falsch. Sie spiegeln die insofern vorherrschende Ahnungslosigkeit in weiten Teilen der Bevölkerung wider, die auszugleichen ihre eigentliche Aufgabe wäre. Das vorliegende Buch

sucht die eklatanten Wissenslücken in Hinblick auf Berufsstand und Qualifikation von Tierheilpraktikern, Tierhomöopathen, Tierpsychologen und dergleichen zu schließen; desgleichen Wissenslücken hinsichtlich der Verfahren und Methoden, derer sie sich bevorzugt bedienen.